

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Einleitung

Zum Schutz vor Bedrohungen für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sieht das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung aller Personen vor, die auf Grund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs nehmen können. Der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor, die Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu optimieren. Sicherheitsrelevante Informationen sollen behördenübergreifend von den Luftsicherheitsbehörden umfassender genutzt werden können. So sollen Verfahrensregelungen harmonisiert, der Austausch von Informationen erleichtert und die Möglichkeit der internationalen Kooperation durch Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten bei Überprüfungen durch ausländische Stellen gestärkt werden.

Hierzu sollen unter anderem das LuftSiG und das Luftverkehrsgesetz geändert werden, so dass sicherheitsrelevante Informationen, die bei anderen Behörden vorhanden sind, von den Luftsicherheitsbehörden umfassender genutzt und in die Überprüfung miteinbezogen werden können. Dazu soll die Behörde zukünftig auch bei der Bundespolizei, dem Erziehungsregister und im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nachprüfen können. Ziel sind die sogenannten Innentäter. Ihnen will man effektiver nachspüren und eine Beschäftigung im luftsicherheitsrelevanten Raum verhindern. Mit Änderungen im LuftSiG wird der Abschluss der ZÜP für Antragsteller vor Ausbildungsbeginn verschärft und Mitteilungspflicht des Arbeitgebers konkretisiert. Gleichzeitig soll die Möglichkeit zur Einführung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters der Länder geschaffen werden, um das Sicherheitsniveau zu erhöhen und eine Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens zu ermöglichen.

Von den Änderungen ist die verladende Industrie als Akteur in der Luftfrachtabwicklung und Luftverkehrswirtschaft ebenso betroffen wie Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber. Ein schneller und reibungsloser Prozess bei der Antragstellung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung ist essentiell für exportierende und exportorientierte Unternehmen in Deutschland hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Luftfrachtabwicklung. Eine zielgerichtete Optimierung des ZÜP-Verfahrens ist daher ein wichtiger Bestandteil für das Funktionieren der deutschen Exportwirtschaft.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Robin Kunst

T: +493020281751
F: +493020282751

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
R.Kunst@bdi.eu

Bewertung

Offensichtlich dienen die beabsichtigten Änderungen der Optimierung des Informationsgewinns bei Antragstellung und Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Luftsicherheitsbehörden. Das Streben nach Verbesserung der Sicherheit und eine umfangreichere Informationsgewinnung der Behörden als Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind nachvollziehbar. Der Anspruch einer Optimierung der Rahmenbedingungen muss dabei aber an der Umsetzbarkeit der Änderungen in der Praxis gemessen werden.

1. Aus Sicht des BDI stellen die Änderungen eine weitere Möglichkeit zur Informationsgewinnung dar, mit dem Potenzial Zuständigkeiten der etwaigen Luftsicherheitsbehörden zu konsolidieren. Doch im Zuge von Entbürokratisierung scheint der Weg über eine Gesetzesänderung fehlplatziert. Eine Novellierung der Zuverlässigkeitsüberprüfungsvorschriften könnte ebenso gewünschte Effekte erzielen. Denn der IT-Planungsrat der Bundesregierung hat mit der Online Sicherheitsüberprüfung (OSiP) unter Federführung von Nordrhein-Westfalen bereits ein Projekt zur Harmonisierung und Ablaufoptimierung von personenbezogene Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen in die strategische Planung genommen– bisher ohne konkrete einheitliche Umsetzung. Im Sinne von Entbürokratisierung wäre ein solcher Schritt zu begrüßen und würde auf höhere Akzeptanz stoßen.
2. Die Möglichkeit zur Schaffung eines Luftsicherheitsregisters hat das Potenzial den Prozess der Antragstellung auf Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beschleunigen; jedoch ist die Formulierung im Gesetzesentwurf dahingehend noch vage. Nur wenn sich alle Länder an der Einführung und Pflege des Luftsicherheitsregisters beteiligen, können Behörden und Unternehmen vom angestrebten Informationszuwinn und Prozessharmonisierungseffekt profitieren.
3. Allerdings befürchten wir Verzögerungen im Verfahrensablauf bei ZÜP-Antragsstellung auf Grund von Mehrung der Auskunftsstellen, zusätzlichem Aufwand der Luftsicherheitsbehörden bei der Bewertung und rechtssicheren Begründungen, basierend auf zusätzlichen Informationen bzw. Bewertungskriterien aus anderen Sicherheitsbehörden sowie etwaigen Widerspruchsverfahren und erhöhtem Dialog bei Arbeitgeberanfragen.
4. Immer noch unklar erscheint auch die Sachlage hinsichtlich der Datensicherheit. Das Luftsicherheitsregister soll Daten von zuverlässigkeitsüberprüften Personen nach § 7 Absatz 1 LuftSiG automatisiert

verarbeiten dürfen, so dass Reaktionszeit und Sicherheit verbessert werden. Die Rechtsvorgaben zur Datensicherheit erschweren derzeit allerdings eine adäquate Umsetzung. Auch eine ziel- und zeitgerechte Umsetzung im Falle eines Widerrufs der Zuverlässigkeit in der Konstellation von Werksverträgen ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

5. Die in der Vorschrift verankerte Mitteilungspflicht des Arbeitgebers wird konkretisiert und der Abschluss der ZÜP vor Ausbildungsbeginn zeitlich verschärft, aber die Umsetzbarkeit bei Werksverträgen (z. B. Logistikdienstleister, Reinigungspersonal) ebenso wie der Verwaltungsaufwand sind äußerst kritisch zu bewerten.

Forderungen

Neben den Änderungen im Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der luftsicherheitsrechtlichen ZÜP haben wir noch weitere Vorschläge wie die ZÜP und entsprechenden Verfahrensprozesse optimiert werden können. Hierzu zählen folgende Ansatzmöglichkeiten:

1. Die fehlende Antragsberechtigung von Zeitarbeits- und Drittfirmen hinsichtlich ZÜP stellt eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar, die den Verwaltungsaufwand für Zuverlässigkeitsüberprüfungen für jene Mitarbeiter von Zeitarbeits- und Drittfirmen tragen müssen. Das gilt auch, wenn diese Mitarbeiter in der Folge im Luftsicherheitsbereich von anderen bekannten Versendern bzw. reglementierten Beauftragten eingesetzt werden. Daher sollten auch diese Firmen im Sinne des LuftSiG antragsberechtigt werden.
2. Es müssen nach geltender Rechtslage auch Mitarbeiter überprüft werden, die nicht im Sinne des LuftSiG „auf Grund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs“¹ haben. Damit ist die Anzahl der Anträge um ein Vielfaches gestiegen. Eine Bestimmung des von der ZÜP tatsächlich betroffenen Personenkreises ist durch eine konkretere Definition im LuftSiG dringend erforderlich.
3. Die Luftsicherheitsbehörden haben je nach Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen und Antragsformulare bei der Bearbeitung der Anträge. Das führt dazu, dass Unternehmen mit mehreren rechtlich selbstständigen Betriebsstandorten jeweils die Anforderungen der regional zuständigen Behörde erfüllen müssen. Eine

¹ LuftSiG §7 Abs. 2

Konsolidierung aller Gesetze und Vorgaben zur Zuverlässigkeitsüberprüfung mit dem Ziel der Vereinfachung der Prozesse wäre ein möglicher weiterer Schritt. Die Einführung eines Zentralregisters muss auch die Möglichkeit enthalten, dass Mitarbeiter von Dienstleistern direkt und zentral einen Antrag stellen können.

4. Seitens der Luftsicherheitsbehörden wird kaum Gebrauch von ihrem Ermessensspielraum gemacht, so dass bei jedem Antrag alle Dokumente und Nachweise des Arbeitnehmers – bei Antragstellern aus dem außereuropäischen Ausland inklusive Übersetzung und Beglaubigung – verlangt werden, was zu langen Bearbeitungsprozessen führt. Im Zuge der Prozessbeschleunigung und -vereinfachung sollte darauf hingewirkt werden, auch Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Denkbar ist hier die Einführung einer Garantiebearbeitungszeit bzw. eine Präzisierung von §4 Abs. 1 LuftSiZÜV, in dessen Rahmen und bei Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen ein Antrag spätestens zum Bescheid führen muss. Andernfalls gilt er als bewilligt.
5. Die Änderung der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (LuftSiZÜV), dass alle Luftsicherheitsbehörden der Länder für alle Antragsteller zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständig sein können, um Verwaltungsaufwand zu verteilen und Prozesse zu harmonisieren, erscheint ein effizienterer Schritt zur Optimierung der Rahmenbedingungen. Daher müsste der ZÜP-Antrag überall gestellt werden können, so dass eine „Nicht-Zuständigkeit“ der jeweiligen regionalen Luftsicherheitsbehörde entfällt und Verwaltungsaufwand besser verteilt werden könnte.
6. Unter bestimmten Umständen sollten Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden in der Lage sein, die ZÜP zu entziehen, um einen Informationsaustausch bei der Übermittlung von neuen Erkenntnissen zu zuverlässigkeitsübergeprüften Personen zeitnah und unvermittelt umsetzen und das Sicherheitsniveau garantieren zu können.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler

Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Robin Kunst
Referent
T: +49 30 2028 1751
r.kunst@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1070